

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 35/64

URTEIL

Verkündet am
25. Mai 1965
Hirth
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Musiklehrerin Berta R [REDACTED] in I [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Revisionsklägerin und Revisionsbe-
klagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt und Notar Günther L [REDACTED]
in I [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Revisionsbeklagter und Revisions-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin sowie der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe, Dr. Mattern und Ofterdinger für Recht erkannt:

Die Anschlußrevision des Beklagten gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Obelandesgerichts Hamm vom 8. Januar 1964 wird zurückgewiesen.

Auf die Revision der Klägerin wird unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen das vorbezeichnete Urteil, soweit zum Nachteil der Klägerin erkannt ist, aufgehoben und unter Abänderung des Urteils der 3. Zivilkammer des Landgerichts Münster vom 20. März 1962 neu gefaßt wie folgt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1028,11 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. Dezember 1961 zu zahlen.

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin vom 1. Dezember 1961 ab an jedem Monatsersten eine lebenslängliche Rente aus dem notariellen Vertrag vom ■■■■■ 1957 auch nach einem über 19 DM hinausgehenden jeweils geltenden Krankenhauspflegesatz zu zahlen, soweit nicht die Erhöhung dieses Pflegesatzes die Steigerung der Lebensbedürfnisse der Klägerin in einem für den Beklagten unzumutbaren Maße übersteigt.

Der weitergehende Feststellungsantrag wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am ■. ■ 1907 geborene Klägerin war Eigentümerin eines Hausgrundstücks in I ■. Sie verkaufte dieses Grundstück durch notariellen Vertrag vom 6. April 1955 an den Beklagten. Als Kaufpreis wurde die Zahlung einer lebenslangen monatlichen Rente von 270 DM vereinbart. Der Beklagte verpflichtete sich, diese Rente bei einer Steigerung des Lebenshaltungsindex entsprechend zu erhöhen und im Falle einer Entwertung oder Umstellung der Deutschen Mark monatlich der Klägerin einen dem 30fachen Tagespflegesatz in der dritten Klasse einer staatlich anerkannten öffentlichen Krankenanstalt in einer Großstadt zu zahlen. Dieser Pflegesatz betrug damals 9 DM. Als den Parteien im Jahre 1956 bekannt wurde, daß die in dem Vertrag enthaltene Wertsicherungsklausel der Genehmigung bedurfte, und sie befürchteten, daß sie diese Genehmigung nicht erhalten würden, verpflichteten sich die Vertragsteile in notarieller Urkunde vom 23. Januar 1956 für den Fall, daß die Genehmigung nicht erteilt würde, eine neue Wertsicherungsklausel zu vereinbaren, die den währungsrechtlichen Bestimmungen entspreche.

Am ■. ■ 1957 schlossen die Parteien unter Aufhebung des Vertrages vom 6. April 1955 und der Zusatzvereinbarung vom 23. Januar 1956 einen neuen notariellen Kaufvertrag, in dem die Klägerin sich ein unentgeltliches Wohnrecht an bestimmten Räumen vorbehielt und der Beklagte sich u.a. verpflichtete, das Grundstück zu Lebzeiten der Verkäuferin nicht zu veräußern. Über den Kaufpreis wurde folgendes vereinbart:

"Der Kaufpreis wird in Form einer lebenslanglich zu entrichtenden Rente abgegolten. Diese Rente, die monatlich im voraus zu entrichten ist, ist an jedem



Monatsersten, erstmalig am 1. Juli 1957 in Höhe des 26 1/2fachen (sechszwanzigeinhalbfachen) jeweiligen Tagessatzes der Pflegekosten in der dritten Klasse einer staatlich anerkannten öffentlichen Krankenanstalt in einer Großstadt zum Pauschalsatz für Pflicht- und Ersatzkassen einschließlich ärztlicher Behandlung und Medikamente zu zahlen und zwar dahin, wohin die Verkäuferin es jeweils bestimmt. Dieser Pflegesatz nebst Nebenleistungen beträgt zur Zeit 12,25 DM täglich.

Solange die Universitätskliniken in M■■■■/W■■■■. bestehen und eine Klasse führen, die ihrer jetzigen dritten Klasse entspricht, soll der Satz der Universitätskliniken in M■■■■/W■■■■. zugrundegelegt werden."

Mit Schreiben vom 20. Juli 1957 genehmigte die Landeszentralbank diese Regelung.

Der Beklagte zahlte in der Folgezeit bis zum 31. Mai 1959 die Rente nach dem jeweiligen Krankenhauspflegesatz, der verschiedentlich erhöht wurde. Als mit Wirkung vom 1. Juni 1959 der Tagessatz von 16,50 DM auf 19 DM heraufgesetzt wurde, verweigerte der Beklagte die Zahlung des Mehrbetrages. Er wurde durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. Juni 1961 (8 U 91/61) entsprechend dem Antrag der Klägerin zur Zahlung der erhöhten Rente bis einschließlich Oktober 1960 verurteilt. Seitdem zahlt der Beklagte die Rente nach dem Tagessatz von 19 DM.

Der Krankenhauspflegesatz ist inzwischen weiter gestiegen. Er betrug in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1960 21,10 DM, vom 1. Januar bis zum 30. September 1961 21,50 DM und in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November 1961 22,55 DM. Am 1. Mai 1962 stieg er auf 23,50 und am 9. April 1963 auf 26,20 DM.

Der Beklagte weigerte sich, die Rente entsprechend diesen Steigerungen zu erhöhen. Der Unterschied zwischen der vom Beklagten gezahlten Rente und dem Betrag, der sich bei Berücksichtigung der Steigerungen ergibt, beläuft sich für die Zeit bis zum 30. November 1961 auf 1028,11 DM. Diesen Betrag nebst Zinsen macht die Klägerin mit der im Dezember 1961 erhobenen Klage geltend. Außerdem hat sie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihr eine lebenslängliche monatliche Rente gemäß der in dem Kaufvertrag enthaltenen Vereinbarung zu zahlen. Die Klägerin hat entsprechende Klageanträge gestellt.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er macht geltend, das Verlangen der Klägerin stelle eine unzulässige Rechtsausübung dar. Die Parteien hätten beim Abschluß des Vertrages die Absicht gehabt, die Kaufpreisrente der Steigerung der Lebenshaltungskosten durch eine Wertsicherungsklausel anzupassen. Über eine Sicherung der Klägerin für einen späteren Krankheitsfall sei nicht gesprochen worden. Der Krankenhauspflegesatz sei als Maßstab gewählt worden, weil man der Meinung gewesen sei, er gebe die Entwicklung der Lebenshaltungskosten am besten wieder. Diese Erwartung habe sich jedoch nicht erfüllt, da der Krankenhauspflegesatz in einem weit höheren Maße gestiegen sei. Der Beklagte ist der Auffassung, daß ihm nach Treu und Glauben die verlangte Rentenzahlung nicht mehr zugemutet werden könne, daß er vielmehr nur eine der Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten entsprechende Rente zu zahlen habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin Berufung, der Beklagte Anschlußberufung eingelegt. Die Klägerin hat beantragt,

1. die Anschlußberufung des Beklagten zurückzuweisen,

2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1 028,11 DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. November 1961 zu zahlen,
3. festzustellen,
daß der Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin eine lebenslängliche Rente an jedem Monats-ersten aus dem notariellen Vertrag vom 7. Juni 1957 auch insoweit nach einem über 19 DM hinausgehenden jeweils geltenden Krankenhaustagesatz zu zahlen, als die Lebenshaltungskosten seit Vertragsschluß nicht im gleichen Verhältnis angestiegen sind wie der Krankenhaustagesatz.

Zu dem Feststellungsantrag hat die Klägerin noch weitere Hilfsanträge gestellt.

Der Beklagte hat beantragt,

1. die Berufung der Klägerin zurückzuweisen,
2. im Falle einer Abänderung des landgerichtlichen Urteils auf die Berufung der Klägerin hin auf Widerklage des Beklagten hin festzustellen, daß die Klägerin nur berechtigt ist, mit Wirkung vom 1. Dezember 1961 eine Erhöhung der ursprünglich vom Beklagten mit 331,25 DM entrichteten monatlichen Rente nach Maßgabe des Vertrages vom [REDACTED] 1957 (Urk.R. [REDACTED]/57 Notar Dr. H [REDACTED]) in demjenigen Umfang zu fordern, wie die Veränderung des im Vertrag in Bezug genommenen Krankenhauspflegesatzes nach Auskunft der "Krankenhausgesellschaft NRW", D [REDACTED], Kl [REDACTED]straße [REDACTED], auf einer Änderung der allgemeinen Lebenshaltungskosten beruht.

Das Oberlandesgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 300,25 DM nebst Zinsen verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen sowie unter Zurückweisung der Anschlußberufung des Beklagten die Widerklage abgewiesen. Hiergegen haben beide Parteien Revision eingelegt, mit der sie ihre Berufungsanträge weiterverfolgen. Jede Partei bittet um Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist als Anschlußrevision zulässig, jedoch nicht begründet, während die Revision der Klägerin teilweise Erfolg haben muß.

Der Zahlungsanspruch wie auch das Feststellungsbegehren der Klägerin beruhen auf der in dem Kaufvertrag vom 7. Juni 1957 enthaltenen Rentenklausel, die, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ausführt, eindeutig ist und keiner Auslegung bedarf und auch nicht durch den Vertrag vom 6. April 1955 ergänzt werden kann, weil die Parteien diesen Vertrag ausdrücklich aufgehoben haben.

I. Der bezifferte Klageantrag enthält den Betrag, den die Klägerin über die vom Beklagten bisher gezahlte Rente hinaus für die Zeit bis zum 30. November 1961 fordern kann, wenn die Rente entsprechend der Erhöhung des Krankenhauspflegesatzes zu berechnen ist.

1) Das Oberlandesgericht hält den Zahlungsanspruch nur insoweit für gerechtfertigt, als dieser einer Steigerung der Invalidenrente, die mit Wirkung vom 1. Januar 1961 um 5,4 %

erhöht wurde, entspricht. Es ist der Auffassung, daß die Klägerin, wenn sie eine Rente in Höhe des vollen über 19 DM hinausgehenden Krankenhauspflegesatzes verlangt, gegen Treu und Glauben verstößt, weil für die Rentenvereinbarung die Geschäftsgrundlage entfallen sei. Das Berufungsgericht führt dazu aus: Die Parteien hätten den Krankenhauspflegesatz in erster Linie nicht wegen seiner unmittelbaren Bezogenheit auf einen Krankenhausaufenthalt der Klägerin, sondern als einen von der Geldentwicklung unabhängigen Berechnungsmaßstab für einen angemessenen Kaufpreis auf Rentenbasis gewählt. Das folge schon daraus, daß die Parteien nicht einmal für die Zeit eines wirklichen Krankenhausaufenthalts der Klägerin die Zahlung des vollen Monatsbedarfs vereinbart, sondern in längeren Verhandlungen den 26 1/2fachen Tagesatz als gleichbleibend zu leistende Zahlung ausgehandelt hätten, weil der Pflegesatz sonst nicht mehr gepaßt habe, um zu der den Parteien vorschwebenden monatlichen Zahlung zu kommen. Dabei könne allerdings nicht davon ausgegangen werden, daß die Parteien beim Abschluß des Vertrages noch geglaubt hätten, der gewählte Maßstab werde in etwa der Entwicklung des Lebenshaltungsindex entsprechen. Der Beklagte habe selbst eingeräumt, daß die Bemessung der Rente nach dem Krankenhauspflegesatz die Lebensbedürfnisse der Klägerin habe sicherstellen sollen. Darüber hinaus sei in der Rentenklausel die Erwartung der Parteien zum Ausdruck gekommen, daß gerade der jeweilige Stand des Krankenhauspflegesatzes einen den Lebensbedürfnissen der Klägerin besonders entsprechenden Maßstab abgegeben werde. Das habe auch nahegelegen, weil die Klägerin erkennbar für ihr Alter habe Vorsorge treffen wollen, also an Pflege und Betreuung und deren besondere Kostenentwicklung habe denken müssen. Diese für die Wahl des Kran-

kenhauspflegesatzes als Berechnungsmaßstab grundlegenden Vorstellungen der Parteien hätten sich jedoch nicht erfüllt. Die Steigerung des Pflegesatzes gehe ganz erheblich über das hinaus, was die Parteien bei Vertragsschluß von einem sachgerechten Maßstab für die Entwicklung der besonderen Lebensbedürfnisse der Klägerin erwartet hätten. Mit einer derart weitgehenden Abweichung in der Entwicklung des Pflegesatzes von der Entwicklung der Lebensbedürfnisse der Klägerin hätten die Parteien erkennbar nicht gerechnet, so daß die Vertragsgrundlage jedenfalls zur Zeit nicht mehr vorhanden sei. Eine Verpflichtung zur Zahlung der vollen Steigerungsbeträge würde dem Beklagten unzumutbare Opfer auferlegen.

2) Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht den Anspruch der Klägerin auf Zahlung der vereinbarten Rente verneint, werden von der Revision mit Recht beanstandet. Das Oberlandesgericht geht zunächst zutreffend von dem Begriff der Geschäftsgrundlage aus, wie er in der Rechtsprechung entwickelt worden ist. Es erblickt ohne Rechtsirrtum die Geschäftsgrundlage für die Rentenklausel darin, daß die Klägerin - für den Beklagten erkennbar - eine Sicherung ihrer Lebensbedürfnisse erstrebte und vor allem auch für die Zukunft Vorsorge treffen wollte, wenn sich im Alter oder im Falle der Krankheit die Notwendigkeit einer besonderen Betreuung oder Pflege ergeben würde, wobei die Parteien davon ausgegangen sind, daß eine Erhöhung des Krankenhauspflegesatzes in etwa einer Steigerung der besonderen Lebensbedürfnisse der Klägerin entsprechen werde. Es trifft deshalb nicht zu, daß, wie der Beklagte meint, der vertraglichen Gestaltung nur die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten zugrunde gelegen habe. Daß die Vereinbarung des

Krankenhauspflegesatzes in erster Linie sich nicht unmittelbar auf einen etwaigen späteren Krankenhausaufenthalt bezog, würde der Annahme, daß die Klägerin auch an eine Sicherung im Falle einer stationären Krankenhausbehandlung gedacht habe, nicht entgegenstehen. Hierauf kommt es jedoch nicht entscheidend an. Die Parteien haben die Tatsache, daß im Alter durch Krankheiten oder eine sonstige besondere Pflegebedürftigkeit, auch ohne daß ein Krankenhausaufenthalt in Betracht kommt, Aufwendungen entstehen können, die über die allgemeinen Lebensbedürfnisse erheblich hinausgehen, bei ihren Erwägungen berücksichtigt. Derartigen Mehraufwendungen sollte nach der Vorstellung der Parteien durch eine Bemessung der Rente nach dem Krankenhauspflegesatz, in dem auch die Kosten einer ärztlichen Behandlung einschließlich von Medikamenten enthalten waren, Rechnung getragen werden.

Bei der Prüfung der Frage, ob, wie das Oberlandesgericht meint, die Geschäftsgrundlage des Vertrages nicht mehr vorhanden ist, weil die Parteien mit einer so weitgehenden Erhöhung des Krankenhauspflegesatzes, wie sie tatsächlich vorgenommen wurde, nicht gerechnet haben, ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Geschäftsgrundlage durch eine nach dem Abschluß des Vertrages eintretende Erhöhung des Pflegesatzes nicht berührt wird. Durch die Bemessung der Rente nach dem jeweiligen Krankenhauspflegesatz haben die Parteien die Möglichkeit einer künftigen Erhöhung des Pflegesatzes in die vertragliche Regelung einbezogen und ausdrücklich zum Inhalt des Vertrages gemacht. Was Vertragsinhalt ist, kann nicht Geschäftsgrundlage sein. Welche Gedanken die Parteien sich über künftige Änderungen des Pflegesatzes im einzelnen gemacht haben, steht nicht fest. Nach den rechtlich nicht zu

beanstandenden Feststellungen des Berufungsgerichts kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, daß die Parteien beim Abschluß des Vertrages noch geglaubt haben, der jeweilige Krankenhauspflegesatz werde in etwa der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten entsprechen. Die Krankenhauspflegesätze stehen auch mit den Lebenshaltungskosten nicht unmittelbar im Zusammenhang. Die erhebliche Erhöhung der Pflegesätze seit dem Abschluß des Vertrages hat ihren Grund - abgesehen von der allgemeinen Preisentwicklung und einem im Interesse der Sanierung des Krankenhauswesens notwendig gewordenen Nachholbedarf - in der Steigerung der Aufwendungen für Geräte und Medikamente und vor allem in den erhöhten Kosten für das Pflegepersonal. In der Tatsache allein, daß die Pflegesätze eine weit stärkere Erhöhung erfahren haben, als einer Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und auch den gegenwärtigen Lebensbedürfnissen der Klägerin entsprechen würde, kann noch kein Wegfall der Geschäftsgrundlage erblickt werden. Bei dieser Beurteilung spielt auch der Gesichtspunkt eine Rolle, daß die Klägerin, die eine Sicherung für die Zukunft erhalten sollte, in der Lage sein muß, für den Fall einer erhöhten Aufwendungen erfordernden besonderen Pflegebedürftigkeit gewisse Rücklagen zu machen. Von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage kann somit nur dann gesprochen werden, wenn die Erhöhung des Krankenhauspflegesatzes in einem ganz erheblichen Maße von der Steigerung des Lebensbedarfs der Klägerin abweicht. Ob dies der Fall ist, läßt sich erst beurteilen, wenn nähere Feststellungen darüber getroffen sind, wie die Lebensbedürfnisse der Klägerin sich entwickelt haben.

Der Zahlungsanspruch der Klägerin umfaßt die Zeit bis zum 30. November 1961 und damit die am 1. Oktober 1961 erfolgte Erhöhung des Pflegesatzes auf 22,55 DM. Die Frage,

ob diese Erhöhung über die Steigerung der Lebensbedürfnisse der Klägerin erheblich hinausgeht, kann offenbleiben. Selbst wenn dies zu bejahen wäre, würde daraus noch nicht folgen, daß unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB) eine Abänderung der Rentenklausel, soweit es sich um den Zahlungsanspruch handelt, geboten wäre. Die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung wird durch eine solche Steigerung allein nicht beeinflußt. Die Durchbrechung des Grundsatzes der Vertragstreue ist vielmehr nur ausnahmsweise zulässig, um schlechthin untragbare, mit Recht und Gerechtigkeit unvereinbare Ergebnisse zu vermeiden (BGH Urteil vom 11. Juli 1958 VIII ZR 96/57, LM BGB § 242 (Bb) Nr. 27). Die Leistung muß danach für den Schuldner unzumutbar sein. Die Unzumutbarkeit ist nach strengen Maßstäben zu beurteilen. Der Umstand allein, daß der Beklagte durch die Steigerung des Krankenhauspflegesatzes wirtschaftlich ungünstiger gestellt ist, als die Parteien erwartet haben, und daß die Vertragserfüllung dem Beklagten sehr erhebliche materielle Opfer abnötigt, reicht nicht aus, um die Unzumutbarkeit der Leistung zu bejahen (BGH Urteil vom 29. Januar 1957, VIII ZR 204/56, WM 1957, 401). Das Oberlandesgericht hat zudem zutreffend darauf hingewiesen, daß der Beklagte, als er der Wahl des Krankenhauspflegesatzes als Bemessungsgrundlage für die Rente zustimmte, ein für ihn erkennbares besonderes Risiko einging, da der maßgebliche Pflegesatz seit 1955 bis zum Abschluß des Vertrages bereits um ein Drittel erhöht war und mit dieser Steigerung die angebahnte Entwicklung keineswegs als abgeschlossen angesehen werden konnte. Das Risiko, das der Beklagte übernahm, war umso größer, als die Dauer der Rentenverpflichtung völlig ungewar. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Rentenvereinbarung sich auch günstig für den Beklagten auswirken konnte, da die Möglichkeit eines baldigen Wegfalls der Rente bei einem frühzeitigen Ableben der Klägerin gegeben war. Daß der

Beklagte für die Zeit der streitigen Nachforderung schon erheblich mehr gezahlt hat, als die Klägerin würde verlangen können, wenn die Parteien für die Rente einen Maßstab gewählt hätten, der, wie das Berufungsgericht meint, der Entwicklung der Lebensbedürfnisse besser angepaßt wäre, kann entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts nicht zum Nachteil der Klägerin gewertet werden. Die Frage, was die Klägerin beanspruchen könnte, wenn die Parteien eine andere Art der Rentenberechnung vereinbart hätten, ist für die Entscheidung ohne Bedeutung.

Die Verpflichtung des Beklagten zur Entrichtung einer dem Krankenhauspflegesatz von 22,55 DM entsprechenden Rente stellt jedenfalls nach den gesamten Umständen noch kein dem Beklagten unzumutbares Opfer dar, so daß der Zahlungsanspruch in vollem Umfang begründet ist.

II.

Gegen die Zulässigkeit des in erster Linie erhobenen Feststellungsanspruchs der Klägerin sind Bedenken nicht zu erheben. Die Tatsache, daß die Klägerin, soweit die Zeit bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht in Betracht kommt, Leistungsklage hätte erheben können, steht entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts dem Feststellungsbegehren nicht entgegen. Maßgebend für das Feststellungsinteresse ist zwar grundsätzlich der Zeitpunkt der Urteilsfällung. Eine Partei ist jedoch bei einer zulässigerweise erhobenen Feststellungsklage, wenn während des Rechtsstreits die Leistungsklage möglich wird, nicht verpflichtet, von der Feststellungsklage zur Leistungsklage überzugehen (RGZ 108, 201; BGH Urteil vom 31. Januar 1952, III ZR 131/51, LM ZPO § 256 Nr. 5).

Das Feststellungsbegehren der Klägerin ist nicht in vollem Umfang begründet. Die von der Klägerin erstrebte Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, die Rente gemäß dem Vertrag nach einem über 19 DM hinausgehenden Krankenhauspflegesatz auch insoweit zu zahlen, als die Lebenshaltungskosten seit dem Vertragsschluß nicht im gleichen Verhältnis angestiegen sind wie der Krankenhauspflegesatz, würde bedeuten, daß der Beklagte in jedem Fall - unabhängig davon, wie die Bedürfnisse der Klägerin sich entwickelt haben und in Zukunft entwickeln werden - die Rente entsprechend dem jeweiligen Krankenhauspflegesatz zahlen müßte. Eine solche Feststellung kann nicht getroffen werden. Sie würde den Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage außer acht lassen und auch die Möglichkeit einer Prüfung der Frage, ob und inwieweit die vertragsmäßige Leistung für den Beklagten unzumutbar ist, ausschließen. Nach den Ausführungen zum Zahlungsanspruch, auf die Bezug genommen wird, kann die Klägerin vielmehr die Zahlung der dem Krankenhauspflegesatz entsprechenden Rente nur insoweit verlangen, als die Erhöhung des Pflegesatzes die Entwicklung der Lebensbedürfnisse der Klägerin nicht in einem für den Beklagten untragbaren Maß übersteigt. Nur insoweit konnte dem Feststellungsantrag entsprochen werden, während der weitergehende Antrag abzuweisen war. Auf die hilfsweise gestellten Feststellungsanträge kommt es somit nicht mehr an.

III.

Die Anschlußrevision des Beklagten ist nicht begründet. Das gilt nicht nur, soweit es sich um den vom Oberlandesgericht der Klägerin zuerkannten Zahlungsanspruch handelt, sondern auch, soweit die Widerklage in Betracht kommt. Die Auffassung des Beklagten, daß die Klägerin eine Erhöhung der

Rente nur in dem Umfang fordern könne, wie die Änderung des Krankenhauspflegesatzes nach Auskunft der "Krankenhausgesellschaft NRW" in D [REDACTED] auf einer Änderung der allgemeinen Lebenshaltungskosten beruhe, ist, wie sich aus den Ausführungen zur Revision der Klägerin ergibt, nicht gerechtfertigt. Die Anschlußrevision mußte deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Rothe

Dr. Mattern

Ofterdinger